

bar bedacht worden. Wenn die Sonderrichter, die den „Knaben“ auf der Anklagebank von Angesicht gesehen hatten, ihn gleichwohl eines todeswürdigen Schwerverbrechens für schuldig hielten, wie sollte da der Gnadenherr, selbst wenn es sich nicht um den widerlichsten Justizmörder aller Zeiten gehandelt hätte, versäumte Milde nachholen. Geht man von dem Grundsatz aus, daß die Gnadeninstanz nicht zur Korrektur eines Urteils da ist, dessen Richter bereits alles berücksichtigt haben, was eine mildere Beurteilung rechtfertigen könnte, dann war Freisler in die angenehme Lage versetzt, sich aus der Vollstreckung selbst dann kein Gewissen machen zu müssen, wenn er eins besessen hätte. Der Fall Wröbel ist daher auch ein Lehrstück für die Verantwortung des Gnadenherrn, der sich jedenfalls in einem demokratischen Staat nicht auf die wechselseitige Entlastung der Verantwortungsträger zurückziehen darf. Wo ein Urteil das Recht oder die Wahrheit verfehlt, beginnt die Zuständigkeit der Gnadeninstanz. Und deshalb wäre auch Freisler für den Tod des Walerjan Wröbel schuldig zu sprechen, wenn irdische Gerichtsbarkeit dazu noch Gelegenheit hätte.

#### Folgen der Entscheidung des Landgerichts Bremen

Nun, die Mitwirkenden des Justizmords an Walerjan Wröbel sind, nachdem einige von ihnen noch der bundesdeutschen Justiz dienen oder/und ihre Pensionen in Ehren beziehen durften<sup>11</sup>, inzwischen wohl alle verstorben. Deshalb bleibt die Entscheidung des Bremer Landgerichts materiell folgenlos. Das mag den einer jüngeren Generation angehörenden Richtern von 1987 ihre Entscheidung erleichtert haben. Sie brauchten keinen der Kollegen, die vor 45 Jahren ihre Staats-treue und ihre Unabkömlichkeit durch Terrorurteile dokumentiert haben, wirklich der Gefahr auszusetzen, wegen Tötungsverbrechens angeklagt zu werden. Niemandes Pensionsansprüche sind gefährdet oder geschmälert worden — auch nicht die der Witwe Freislers. ...

Aber eine Folge kann dem Bremer Beschluß bescheinigt werden: Er hat der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz mehr Ansehen eingebracht als der von altgedienten, wenn nicht von „furchtbaren“ Juristen“ programmierte „Freispruch für die Nazi-Justiz“, der auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung verpflichtete Richter genötigt hat, gesetzlichen Unrecht „aus damaliger Sicht“ noch einmal anzuwenden und sich dazu zu bekennen, wie sie selbst damals entschieden hätten.<sup>12</sup>

Nachdem die Generation der mitschuldigen Juristen die historische Bühne viel zu spät verlassen hat, finden sich endlich jüngere Richter, die den Dienst am staatlich verordneten Unrecht auch als Unrecht bezeichnen.

11 Ch. Schminck-Gustavus, a. a. O., S. 106 ff. - Der Vorsitzende des Sondergerichts wurde nach dem Krieg turnusmäßig pensioniert. Die beisitzenden Richter wurden, nachdem man sie bei der Entnazifizierung als „entlastet“ eingestuft hatte, wieder in den Richterdienst übernommen.

12 Vgl. H. Hannover/G. Wallraff, a. a. O., S. 32 f.

## Bei anderen gelesen

### Die „neue Armut“ vor französischen Gerichten

*Unter den kapitalistischen Hauptländern nimmt Frankreich mit der Zahl seiner Arbeitslosen eine führende Position ein: die Arbeitslosenrate liegt seit 1982 bei über 10 Prozent und betrug im 1. Halbjahr 1988 fast 13 Prozent. Die offizielle Statistik weist mehr als 2,6 Millionen Arbeitslose aus. Etwa 1,5 Millionen Menschen sind in nicht vollwertigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Rund 6 Millionen Franzosen leben unterhalb der offiziellen Armutsgrenze.*

*Diese Situation hat Auswirkungen auf die Gerichte Frankreichs, die zunehmend zur Eintreibung von Schulden in Anspruch genommen werden. Mit dieser Problematik beschäftigte sich der französische Richter Benoit J o b e r t in seinem Referat auf einer in der BRD veranstalteten Tagung zum Thema „Neue Armut und Verbraucherverschuldung“. Dem in der Zeitschrift „Betrifft Justiz“ (Michelstadt) 1988, Heft 16,*

*S. 353 ff., veröffentlichten Referat entnehmen wir folgenden Auszug:*

Gegenüber dem Anwachsen der Verschuldung, gekoppelt an die Ausbreitung der Neuen Armut, und seiner Entsprechung auf juristischer Ebene, d. h. der Zunahme von Gerichtsverfahren, tendierte die offizielle Antwort mehr dahin, das juristische Funktionieren effektiver zu gestalten, als dahin, den Schuldern zusätzliche Rechte zu geben. Die „Effektivität“ geschah zum Schaden der Schuldner. Diese Situation wurde durch das Zusammentreffen zweier Phänomene verschlimmert: Einerseits dadurch, daß die Eingriffsmöglichkeiten juristischer Institutionen zugunsten der Arbeitslosen limitiert sind. Andererseits ist das neue Recht zugunsten der Schuldner nicht wirklich positiv für sie.

Man hat sich sehr bemüht, so zu verfahren, daß die Justiz eher vollstreckbare Titel produziert, als den sich in Schwierigkeiten befindenden Schuldern zu gestatten, ihre Rechte durchzusetzen. Dies u. a. durch eine Methode: Das kontradiktorische Prinzip, obwohl wesentlichster Teil der Rechtsgarantien, wurde abgeschafft. Das Mahnverfahren, das dem Gläubiger gestattet, einen Titel ohne vorherige Verhandlung zu erlangen, entwickelt sich immer stärker und wird zum Gefahrenzeichen. Der Schuldner besitzt ein Rechtsmittel, das gar keines ist: es eröffnete lediglich die mündliche Verhandlung. Von diesem Rechtsmittel wird im Verhältnis zur Anzahl der beendeten Mahnverfahren wenig Gebrauch gemacht. Selbst bei dem normalen kontradiktorischen Verfahren ist dieses Prinzip seines Inhalts entleert: das französische Prozeßrecht enthält die Möglichkeit eines Versäumnisurteils und begrenzt die möglichen Rechtsmittel gegen das Versäumnisurteil mit dem Ziel, das Säumnis kein Hindernis bei der Produktion schneller Entscheidungen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Schuldner, gegen den ein Versäumnisurteil erlassen wurde, nur ein scheinbares Rechtsmittel, da es keine aufschiebende Wirkung hat.

Diese Darstellung der prozessualen Möglichkeiten ist nicht unnötig, weil das charakteristische Element des Schuldners gegenüber der Justiz seine Abwesenheit ist. Wie ist diese Abwesenheit zu erklären? Die bestimmendste Ursache ist der tiefe Graben, der zwischen den sozial Ausgeschlossenen (und denen, die auf dem Weg dorthin sind) und der juristischen Institution besteht, die noch nach archaischem Muster funktioniert und sich einschüchternder Rituale bedient.

Es gibt eine weitere, fast ebenso wichtige Ursache: die Prozeßkosten. Trotz der seit 1977 durchgeführten Bemühungen ist das Recht teuer, und die zahlungsunfähigen Schuldner können sich keinen Rechtsanwalt leisten. Zwar existiert in Frankreich das Institut der Prozeßkostenhilfe, die ganz oder teilweise die Anwaltsgebühren eines Prozesses übernehmen kann; aber diese Einrichtung hat zwei Nachteile: einerseits nimmt sie dem Antragsteller die freie Anwaltswahl, andererseits sind die Gebühren nicht hoch genug, um für Anwälte attraktiv zu sein. ...

Die Rationalisierung des Justizapparates, die ebenso vom Justizministerium wie von der Rechtsprechung favorisiert wird, wird auf Kosten der Rechtsuchenden durchgesetzt, die am schlimmsten betroffen sind. Anders, ausgedrückt: Es geschieht alles so, als Jib die Rationalisierung nur den Interessen der Richter und des Justizpersonals diene und nicht dazu, die legitimen Ansprüche der Rechtsuchenden zu befriedigen, besonders derjenigen, die die Wirtschaftskrise ins Unglück gestürzt hat. Diese Situation wird verschlimmert durch die Lücken im Recht, die bereits vor der Wirtschaftskrise existierten, die aber die Krise mit besonderer Schärfe hervortreten ließ. ...

Das Verhalten der Gerichte wird vom Schuldner folgendermaßen erlebt: die Justiz erscheint als Verbündete des Gläubigers, der gegenüber der Schuldner wenig Chancen hat, seine Rechte durchzusetzen. Deshalb meine ich, daß die Abwesenheit der meisten Schuldner in den Gerichtssälen mit einer tiefen Vertrauenskrise gegenüber der Institution zu erklären ist, einer Institution, die an der Seite der Starken und Mächtigen gesehen wird.

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen geschieht in Frankreich durch beamtete Gerichtsvollzieher. Obwohl sie ein öffentliches Amt ausüben, müssen sie von den Schuldnern bezahlt werden. Die Modalitäten dieser Bezahlung haben eine ungewöhnliche Wirkung, weil diese Zahlungen-zum Teil bei der Vollstreckung erfolgen müssen, was zu einer Inflation der zu vollstreckenden Beträge führt. Ganz generell erhöht die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers die finanziellen Verpflichtungen des Schuldners oft nicht unbedeutend und bringt ihm deswegen noch größere Schwierigkeiten.

Der Richter hat nur wenig Gelegenheit, die Berechnungen der Gerichtsvollzieher zu überprüfen, dies um so weniger, als die Gebühren nach einem geheimnisvollen Schlüssel errechnet werden. Hat der Richter einmal eine Entscheidung gefällt, hat er keine Gewalt mehr darüber und kann die Vollstreckung nicht kontrollieren. Dies ist eine der bedeutendsten Lücken im französischen Rechtssystem. ...